



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der
Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 13 Freitag, den 27.03.2026

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Donauwörth (Ehrenstatut der Stadt Donauwörth)

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 7 und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) nach einem Beschluss des Stadtrates vom 26. Februar 2026 folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Arten der Ehrungen

Die Stadt Donauwörth ehrt ihre Bürgerinnen und Bürger oder andere Persönlichkeiten durch:

- (1) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- (2) Verleihung des Ehrenrings
- (3) Verleihung der Bürgermedaille in Gold oder Silber
- (4) Verleihung der Sebastian-Franck-Kulturmedaille
- (5) Verleihung des Ehrenbriefes
- (6) Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden
- (7) Verleihung des Friedrich-Drechsler-Sozialpreises
- (8) Verleihung des Jugendpreises
- (9) Verleihung des Jugendmusikpreises
- (10) Verleihung des Kunstpreises
- (11) Verleihung des Umweltpreises

§ 2 Ehrenwürdige Tätigkeiten

Geehrt werden Leistungen der zu Ehrenden im Bereich des gesellschaftlichen Lebens, der Wissenschaft, der Kunst und Kultur, der Wirtschaft, der Umwelt, der Musik, des Sozialwesens und des Sportes, sofern nicht für einzelne Ehrungen besondere Tätigkeiten vorausgesetzt werden.

II. Einzelne Ehrungen

§ 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt lebenden Personen vergeben kann. Die Verleihung setzt voraus, dass sich der zu Ehrende

hervorragende Verdienste um das Wohl und die Entwicklung der Stadt erworben hat.

- (2) Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und einer vergoldeten Wappennadel, die am linken Revers getragen wird.

§ 4 Verleihung des Ehrenrings

- (1) Der Ehrenring stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Er wird verliehen für eine lange und erfolgreiche Tätigkeit für die Allgemeinheit im Sinne des § 2.
- (2) Der Ehrenring mit dem Wappen der Stadt besteht aus legiertem Gold (585). Der Ring wird zusammen mit einer vergoldeten Wappennadel, die am linken Revers zu tragen ist, überreicht (vgl. § 14).
- (3) Die Zahl der mit dem Ehrenring geehrten lebenden Persönlichkeiten darf fünf nicht übersteigen. Ausgenommen von dieser Zahl sind Persönlichkeiten aus der Partnerstadt Perchtoldsdorf.

§ 5 Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille wird bei besonderen Leistungen im Sinne des § 2 verliehen. Sie würdigt den ausgeprägten Einsatz für die Entwicklung der Stadt in den verschiedensten Amtsbereichen und Vertretungskörperschaften ebenso wie besonders verantwortungsbewusste erfolgreiche Leistungen im städtischen Dienst. Diese Medaille wird in Gold und Silber verliehen.
- (2) Die Bürgermedaille in Gold hat die Form einer runden Münze aus legiertem Gold (585) und einen Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Für besondere Verdienste. Stadt Donauwörth“; auf der Rückseite wird in eine Umrahmung mit Lorbeer der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert. Die Medaille wird zusammen mit einer vergoldeten Wappennadel, die am linken Revers zu tragen ist, überreicht (vgl. § 14).
- (3) Die Bürgermedaille in Silber hat die Form einer runden Münze aus legiertem Silber (835) und einen Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Für besondere Verdienste. Stadt Donauwörth“. Auf der Rückseite wird in einer Umrahmung mit Lorbeer der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert. Die Medaille wird zusammen mit einer versilberten Wappennadel, die am linken Revers zu tragen ist, überreicht (vgl. § 14).
- (4) Die Zahl der mit der goldenen Bürgermedaille geehrten lebenden Persönlichkeiten darf 15 nicht übersteigen.

§ 6 Verleihung der Sebastian-Franck-Kulturmedaille

- (1) Die Stadt verleiht an Personen, Personengruppen, Organisationen und Unternehmen bei besonderen Leistungen auf dem Gebiet der Kultur die Sebastian-Franck-Kulturmedaille. In gleicher Weise können Personen geehrt werden, die

sich als Förderer von Kunst und Kultur in der Stadt Donauwörth verdient gemacht haben.

- (2) Die Kulturmedaille hat die Form einer runden Münze aus legiertem Silber (835) und einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite den Kopf von Sebastian Franck mit der Umschrift „Für besondere Verdienste. Stadt Donauwörth“. Auf der Rückseite wird in einer Umrandung mit Lorbeer der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert. Die Medaille wird zusammen mit einer versilberten Wappennadel, die am linken Revers zu tragen ist, verliehen (vgl. § 14).

§ 7 Verleihung des Ehrenbriefes

- (1) Die Stadt verleiht bei besonderen Anlässen einen Ehrenbrief aus Anlass der in § 2 aufgeführten Leistungen, aber auch im Bereich der Städtepartnerschaft sowie dem verdienstvollen Wirken in der Vereinsführung. Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports ist die Verleihung des Ehrenbriefes durch eine eigene Satzung geregelt.
- (2) Der Ehrenbrief wird einmal im Jahr zusammen mit einer eloxiert versilberten Wappennadel, die am linken Revers zu tragen ist, verliehen. Die Zahl der Ehrungen soll bei einer Verleihung die Zahl drei nicht übersteigen.

§ 8 Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden

- (1) Die Stadt kann Verstorbene ehren, in dem sie Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude nach ihnen benennen kann. Voraussetzung für eine Ehrung ist, dass der Verstorbene für die Stadt oder einen Stadtteil herausragend gewirkt hat.
- (2) Eine Umbenennung ist möglich, wenn die bauliche Entwicklung oder nachträgliche offenkundige Tatsache es für angebracht erscheinen lassen.

§ 9 (aufgehoben)

§ 10 Verleihung des Friedrich-Drechsler-Sozialpreises

- (1) Der Preis wird Bürgerinnen und Bürgern zugesprochen werden, die sich im sozialen Bereich durch hervorragende Leistungen – insbesondere fernab der Öffentlichkeit – ausgezeichnet haben. Er kann ausnahmsweise auch einer sozialen Einrichtung im Stadtbereich zufließen. Hauptamtlich tätigen Personen im Sozialbereich soll der Preis grundsätzlich nicht zugesprochen werden.
- (2) Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre in einer Höhe von 2.000 Euro verliehen (vgl. § 14).
- (3) Über die Anerkennung des Preises entscheidet eine ehrenamtlich tätige Jury. Ihr gehören unter Vorsitz des Oberbürgermeisters der Stadt Donauwörth drei Mitglieder des Stadtrates, die von diesen gewählt werden, der jeweilige Referent für Senioren und Bürgerspital und zwei vom Stadtrat berufene Bürgerinnen und Bürger mit besonderem Bezug zum Sozialbereich an.

§ 11 Verleihung des Jugendpreises

- (1) Der Jugendpreis wird jungen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die in der Stadt Donauwörth ihren gemeldeten Wohnsitz haben, im Alter zwischen 16 und 28 Jahren zugesprochen, sofern sie sich durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben. Als hervorragende Leistungen gelten dabei besonders bemerkenswerte, nicht anderweitig finanziell abgegoltene Erfolge im weitesten Sinne des Engagements junger Menschen. Leistungswürdig sind beispielsweise herausragender beruflicher Einsatz (schulisch oder betrieblich), Leistungen der Jugendarbeit, im sozialen Dienst oder mitmenschliche Hilfsbereitschaft, im Katastrophen-, Gesundheits-, Natur- oder Umweltschutz, spezielle Fähigkeiten und Kreationen im handwerklichen, wissenschaftlichen, literarischen, künstlerischen, musischen aber auch im kirchlichen, sportlichen oder bürgerschaftlichen Bereich.
- (2) Die Preiswürdigkeit wird erhöht, wenn sich an den oben genannten Aktivitäten ein besonderer Bezug zur Stadt Donauwörth ableiten lässt.
- (3) Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre in einer Höhe von 2.000 Euro verliehen (vgl. § 14).
- (4) Der Preis kann auf bis zu zwei Preisträger aufgeteilt werden.
- (5) Über die Anerkennung des Preises entscheidet eine ehrenamtlich tätige Jury. Ihr gehören unter Vorsitz des Oberbürgermeisters der Stadt Donauwörth drei Mitglieder des Stadtrats, die von diesen gewählt werden, der jeweilige Jugendreferent und eine vom Stadtrat berufene Bürgerin oder ein Bürger mit besonderem Bezug zum Jugendbereich an.

§ 11a Verleihung des Jugendmusikpreises

- (1) Der Jugendmusikpreis wird jungen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, im Alter zwischen 10 und 21 Jahren zugesprochen, die in der Stadt Donauwörth ihren gemeldeten Wohnsitz haben oder zum Zeitpunkt der Anmeldung an einer musikalischen Institution im Stadtgebiet ausgebildet wird, sofern sie sich durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben. Als hervorragende Leistung gilt der Gewinn eines von der Musikschule der Stadt Donauwörth, organisierten, musikalischen Wettbewerbes.
- (2) Als musikalische Institution zählt die Musikschule Donauwörth, die allgemeinbildenden Schulen, freie Musikinstitute, selbständige Musiklehrer, Musikvereine, kirchliche Musikeinrichtungen, kulturelle Vereine und Institutionen mit musikalischem Angebot
- (3) Näheres bezüglich des Ablaufes, der Kriterien, Aufteilung der Altersstufen und der Kategorien wird in den Richtlinien zum Donauwörther Musikpreis geregelt.
- (4) Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre in einer Gesamthöhe von bis zu 4.000 Euro verliehen.
- (5) Neben dem Preisgeld erhalten Wettbewerbssieger eine Trophäe. § 14 bleibt unberührt.

- (6) Die Jury pro Kategorie setzt sich aus einem Vertreter der Musikschule oder einer kooperierenden Institution, einem Experten des jeweiligen Fachgebietes und eines politischen Vertreters der Stadt Donauwörth zusammen.

§ 12 Verleihung des Kunstpreises

- (1) Die Stadt Donauwörth vergibt im Rahmen der „Nordschwäbischen Kunstausstellung“ einen Kunstpreis.
- (2) Der Preis ist mit 1.000 Euro dotiert.
- (3) Über die Anerkennung des Preises entscheidet eine ehrenamtlich tätige Jury. Ihr gehören unter Vorsitz des Oberbürgermeisters der Stadt Donauwörth ein Mitglied des Stadtrats, das von diesem gewählt wird, der jeweilige Kulturreferent und zwei vom Stadtrat berufene Bürgerinnen und Bürger mit besonderem Bezug zum Kunstbereich an.
- (4) Die Jury nach Abs. 3 kann sich eines Fachgremiums bedienen, das für die Jury die zur „Nordschwäbischen Kunstausstellung“ eingereichten Arbeiten auswählt.
- (5) Für das ausgewählte Werk hat die Stadt Donauwörth ein Vorkaufsrecht. Nimmt die Stadt es wahr, wird neben dem Kunstpreis auch der Verkaufspreis in voller Höhe bezahlt.

§ 12a Verleihung des Umweltpreises

- (1) Der Umweltpreis wird für Leistungen vergeben, die im besonderen Maße zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, des Gewässerschutzes, des Biotop- und Artenschutzes, des Boden- oder Klimaschutzes, der Energieeinsparung oder der Nachhaltigkeit innerhalb der Stadt Donauwörth beitragen.
- (2) Der Preis wird maximal jährlich in zwei Kategorien vergeben:
1. Ehrenamtliches Engagement Einzelner oder Gruppen
 2. Innovation im Bereich Nachhaltigkeit

Das Preisgeld beträgt jeweils 500 Euro. Es kann durch Sponsoren aufgestockt werden.

- (3) Der Umweltpreis kann an Vereine, Verbände, Betriebe, Interessengruppen, Schulen oder Jugendgruppen aus Donauwörth sowie an Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die umweltfreundliche Maßnahmen oder Projekte durchgeführt haben. Auch langjähriges intensives Engagement zu einem Umweltthema kann prämiert werden.
- (4) Über die Vergabe des Umweltpreises entscheidet eine ehrenamtlich tätige Jury. Ihr gehören unter Vorsitz des Oberbürgermeisters der Stadt Donauwörth der Umwelt- und der Forstreferent des Stadtrates, der Vertreter des Energie- und Umweltzentrums Allgäu (eza!) im Klimaschutzbeirat sowie jeweils ein Vertreter

von BUND, vom Tierschutzverein Donauwörth und rollierend je ein Vertreter eines örtlichen Gartenbauvereins sowie ggf. ein Vertreter eines Sponsors an.

III. Verfahrens- und Formvorschriften

§ 13 Vorschlagsrecht und Begründung der Vorschläge

- (1) Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen der unter §§ 3 bis 6 und 8 genannten Ehrungen sind der Oberbürgermeister und jedes Stadtratsmitglied. Für die übrigen Preise kann jeder Vorschläge einreichen.
- (2) Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- (3) Der Oberbürgermeister legt die Vorschläge in nichtöffentlicher Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung dem Stadtrat vor, sofern die Jurys nach §§ 10 bis 12 entscheiden.

§ 14 Verleihungsurkunde

Über jede in dieser Satzung geregelte Ehrung wird eine persönliche Verleihungsurkunde ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluss und über die Verdienste des Geehrten Aufschluss gibt. Die Urkunde ist vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen.

§ 15 Form der Ehrung

Die Ehrungen sind durch den Oberbürgermeister zu vollziehen und zwar:

- (1) Die Ehrungen nach §§ 3 bis 5 im Rahmen einer Festsitzung des Stadtrats und
- (2) die übrigen Ehrungen in einem würdigen äußeren Rahmen.

IV. Sonstiges

§ 16 Rechte und Pflichten der Geehrten

- (1) Das Recht zum Tragen des Ehrenrings bzw. der Wappennadeln stehen nur den Geehrten zu.
- (2) Ehrungen, Wappennadeln und Urkunden werden Eigentum der geehrten Person. Sie dürfen von dieser nicht veräußert werden, sind aber vererbbar.
- (3) Im Übrigen werden durch die in dieser Satzung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.

§ 17 Widerruf von Ehrungen

- (1) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts nach § 3 dieses Statuts richtet sich nach der gesetzlichen Vorschrift des Art. 16 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung.

(2) Die übrigen Ehrungen nach §§ 4 ff dieses Statuts können in entsprechender Anwendung der oben genannten gesetzlichen Vorschrift widerrufen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Donauwörth in Kraft. Gleichzeitig treten alle vor dieser Satzung erlassenen Ehrensatzungen außer Kraft.

Stadt Donauwörth, den 23.03.2026

Jürgen Sorré

Oberbürgermeister

Fälligkeit der Hundesteuer

Am **01.04.2026** ist die **Hundesteuer** zur Zahlung **fällig**. Sofern Sie uns kein SEPA-Mandat erteilt haben, bitten wir Sie um pünktliche Überweisung auf eines der nachfolgenden Konten der **Stadt Donauwörth**:

Sparkasse Nordschwaben:

IBAN: DE07 7225 1520 0190 0010 65
BIC: BYLADEM1DLG

Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG:

IBAN: DE44 7229 0100 0003 2001 40
BIC: GENODEF1DON

Nr. 3

Rattenbekämpfung

Im Auftrag der Stadt Donauwörth führt eine Schädlingsbekämpfungsfirma am **Diens- tag, den 7. April 2026** im gesamten Stadtgebiet, einschließlich aller Stadtteile, eine Rattenbekämpfung durch.

Sollten Sie auf Ihrem Grundstück Rattenbefall festgestellt haben, können Sie dies mündlich oder telefonisch bis zum Bekämpfungstermin beim Ordnungsamt, Neue Kanzlei, Zimmer 001, Tel. 0906 / 789-311 oder per E-Mail an ordnungsamt@donauwoerth.de melden.

Es kommen nur Bekämpfungsmittel zum Einsatz, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig geprüft und zugelassen sind. Die Techniker der beauftragten Firma sind im Besitz der notwendigen Sachkenntnis nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes und der Gefahrstoffverordnung.

Trinkwasserversorgung im Naherholungsgebiet Baggersee Riedlingen

Das Wasserwerk beabsichtigt am 31.03.2026 die Wasserversorgung wieder in Betrieb zu setzen. Die Grundstücks- bzw. Parzellenbesitzer werden bereits jetzt gebeten, falls noch nicht geschehen, sämtliche Absperrventile zu schließen und gleichzei-

tig ihre Anschlussleitung (insbesondere die Auslaufarmaturen) auf Frostschäden hin zu überprüfen. Gegebenenfalls wären diese Schäden kurzfristig zu beheben, damit die gemeinschaftliche Versorgung möglich ist.

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister